

Praktikumsordnung

für den Studiengang Logistik und Mobilität (B.Sc.) an der Technischen Universität Hamburg-Harburg

§ 1 Zweck des Praktikums

(1) Das Praktikum hat den Zweck, die Studierenden der Fachrichtung "Logistik und Mobilität (B.Sc.)" an diejenigen Bereiche des Berufes heranzuführen, die sich mit der praktischen Ausführung beschäftigen. Der Praktikant bzw. die Praktikantin soll

- einen generellen Einblick in die Struktur und Organisation eines Betriebes erhalten;
- einen Überblick über die verschiedenen Unternehmensprozesse und Betriebsabläufe erlangen;
- die Sozialstruktur des Betriebes erleben (Hierarchie, Teamarbeit, soziale Situation);
- lernen, Phänomene im Berufsfeld zu beschreiben, zu erklären und zu reflektieren.

§ 2 Dauer und Zeitpunkt

(1) Die Mindestdauer des Praktikums beträgt 10 Wochen bzw. 50 Arbeitstage (ohne Fehlzeiten).

(2) Spätestens bei der Anmeldung zur studienabschließenden Bachelorarbeit ist der Nachweis der Praktikumstätigkeit erforderlich. Das Vorpraktikum vor Studienbeginn wird dringend empfohlen, weil dadurch das Verständnis der Lehrinhalte bereits in den Anfangssemestern gefördert wird und weil in den vorlesungsfreien Zeiten nur begrenzte Zeiträume für Praktikantentätigkeiten zur Verfügung stehen.

(3) Teilabschnitte des Praktikums sollten eine Dauer von 4 Wochen nicht unterschreiten.

(4) Das Praktikum kann nach vorheriger Prüfung und Genehmigung durch das Praktikantenamt für eine ausländische Firma im Ausland abgeleistet werden.

§ 3 Anrechenbare Tätigkeiten

(1) Als Tätigkeit im Sinne dieser Richtlinie gelten sowohl praktische, industriennahe Arbeiten beispielsweise aus folgenden Bereichen:

- manuelle Werkstoffbearbeitung,
- maschinelle Arbeitstechniken (spanend oder spanlos),
- praktisch-manuelle Arbeiten auf einer Baustelle (Mauern, Betonieren, Schalen oder Bewehren),
- Verbindungstechniken,
- Wärmebehandlung,
- technische Oberflächenbehandlung
- Werkzeug-, Vorrichtungs- und Lehrenbau,
- Montage von Maschinen, Geräten und Anlagen,

- Qualitätssicherung (Messen und Prüfen im Labor und in der Fertigung)
- Tätigkeiten in Ingenieurbüros, Bauverwaltung oder Verkehrsunternehmen,
- Betriebsaufbau und Organisation des Arbeitsablaufs

als auch Tätigkeiten folgender betriebswirtschaftlicher Funktionsbereiche:

- Beschaffungswesen / Materialwirtschaft,
- Fertigungsplanung / Organisation,
- Rechnungswesen,
- elektronische Datenverarbeitung,
- strategische Planung,
- Personalwesen,
- Vertriebswesen.

(2) Als anrechenbare Praktikumstätigkeit gilt die Mitarbeit in mindestens drei Arbeits- und / oder Funktionsbereichen.

(3) Für körperlich behinderte Studierende kann nach Rücksprache mit dem Praktikantenamt eine Sonderregelung getroffen werden.

(4) Die Auswahl der Tätigkeitsgebiete wird jedem Praktikanten bzw. jeder Praktikantin frei gestellt, jedoch sollte er bzw. sie sich möglichst vielseitig betätigen.

(5) Es wird empfohlen, das Praktikum in verschiedenen Bereichen abzuleisten.

(6) Das Praktikum kann nur zu einem Teil von maximal 4 Wochen im familieneigenen Betrieb abgeleistet werden.

(7) Praktische Tätigkeiten während der Schulzeit oder des Bundeswehrdienstes / Ersatzdienstes werden in der Regel nicht als Praktikum anerkannt.

(8) Eine einschlägige, abgeschlossene Berufsausbildung wird in der Regel auf Antrag als vollständiges Praktikum anerkannt. Gleiches gilt auch für ein von einer anderen deutschen Universität im gleichen Fachgebiet anerkanntes Praktikum.

§ 4 Praktikumsstellen

(1) Die Wahl einer geeigneten Praktikumsstelle bleibt dem Praktikanten bzw. der Praktikantin selbst überlassen.

(2) Das Praktikantenamt des Studiendekanats Management-Wissenschaften und Technologie der Technischen Universität Hamburg-Harburg berät die Studierenden, vermittelt jedoch keine Praktikumsstellen.

(3) Für die Ausbildung von Praktikanten besonders anerkannte Firmen gibt es nicht; anerkannt wird vielmehr jeder Betrieb, der dem Praktikanten bzw. der Praktikantin eine Ausbildung im Sinne der im § 1 gegebenen Grundsätze gewährt.

§ 5 Bescheinigung

(1) Für die Anerkennung des Praktikums ist für jeden Teilabschnitt eine schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers über die Dauer des Praktikums (einschließlich Fehlzeiten, z.B. Krankheit, Urlaub etc.) und die Art der ausgeführten Tätigkeiten (stichwortartig mit Zeitangaben) erforderlich. Weiterhin ist ein Praktikumsbericht in deutscher Sprache vorzulegen, worin die wesentlichen Arbeitsvorgänge, an welchen der Praktikant bzw. die Praktikantin beteiligt war, beschrieben und erläutert sind. Der Bericht sollte eine wochenweise Zusammenstellung der ausgeführten Tätigkeiten enthalten und einen Umfang von etwa 10 DIN A4 Seiten aufweisen.

(2) Für im Ausland absolvierte Praktika sind die Originaldokumente einschließlich einer beglaubigten Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen.

§ 6 Anerkennung

(1) Nach Ableistung des 10-wöchigen Praktikums ist die Anerkennung mit den unter Absatz 5 genannten Unterlagen (Originale und Kopie) beim Praktikantenamt zu beantragen. Es wird eine Bescheinigung über die Anerkennung des Praktikums ausgegeben, die beim Prüfungsamt vorzulegen ist.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 08. April 2009 in Kraft. Sie gilt erstmalig für zum Wintersemester 2009/10 immatrikulierte Studierende.

Hamburg, den 08. April 2009

Technische Universität Hamburg-Harburg

Studiendekanat Management-Wissenschaften und Technologie